

Infoblatt InnoExpert/Transferassistent

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
 Förderzeitraum 2014 - 2020

	InnoExpert				Transferassistent
	Innovationsassistent	Senior InnoExpert	InnoManager	Senior InnoManager	
Zuwendungs-empfänger	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (auch Handwerk, aber keine Freiberufler) und der Sozial- und Gesundheitswirtschaft Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen				KMU der gewerbli. Wirtschaft, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, BA Sachsen, Kammern, Verbände, freiberufl. Ingenieure, Technologiemittler (z.B. T-Gründerzentren, Technologietransferzentren) Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen
	auch Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen auch unabhängig von der Unternehmensgröße				
Rechtsgrundlagen	Richtlinie des SMWA (ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020) Richtlinie des SMWA (Rahmenrichtlinie EFRE/ESF) De-minimis-Verordnung ¹				
Gegenstand der Förderung	Einstellung und Beschäftigung von gleichzeitig bis zu 2 InnoExperts:				Einstellung und Beschäftigung von gleichzeitig bis zu 2 Transferassistenten: ²
	Absolventen von Hochschulen, Berufsakademien und Fachschulen für Technik sowie von zuvor an Forschungseinrichtungen tätigen jungen Wissenschaftlern in Unternehmen mit der Aufgabe ein FuE-Thema mit innovativem, technologieorientiertem Inhalt zu bearbeiten.	Forschern und Ingenieuren mit Hochschulabschluss und mind. fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung zur Bearbeitung innovativer, technologieorientierter Vorhaben in KMU. Als Berufserfahrung kann auch Promotionstätigkeit zählen.	Personen mit einer abgeschlossenen wirt., nat.- oder ing.-wiss. Ausbildung oder einer Ausbildung in den Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften an einer Hochschule oder Berufsakademie mit der Aufgabe, im KMU ein betriebliches Innovationsmanagement einzuführen oder weiterzuentwickeln.	über 54-jährigen berufserfahrenen Personen mit Leitungserfahrung in Wirtschaft oder Wissenschaft zur Bearbeitung der Aufgabe, im KMU ein betriebliches Innovationsmanagement einzuführen oder weiterzuentwickeln.	Personen mit einschlägiger Berufserfahrung in Wissenschaft und Wirtschaft mit der Aufgabe, KMU durch Beratungsleistungen bei der Identifikation und planvollen Übertragung technologischen Wissens von Technologiegebern zu unterstützen oder Forschungsergebnisse der Wissenschaft für die gewerbliche Wirtschaft aufzubereiten. Personen mit einer abgeschlossenen wirtschafts-, natur- oder ing.-wiss. Ausbildung oder einer Ausbildung in den Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften an einer Hochschule oder Berufsakademie

¹ Davon ausgenommen ist eine Förderung von Transferassistenten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, wenn Transferassistenten mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit im Auftrag der Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für Tätigkeiten des Wissenstransfers einsetzen und die Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus diesen Tätigkeiten keine Einnahmen erzielen (nichtwirtschaftliche Tätigkeiten).

² Bei der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft können pro Einrichtung, bei Hochschulen pro Fakultät zwei Transferassistenten gleichzeitig förderfähig sein. Zusätzlich können bei Hochschulen für zentrale Funktionen des Technologietransfers insgesamt zwei weitere Transferassistenten gleichzeitig förderfähig sein.

	InnoExpert				Transferassistent
	Innovationsassistent	Senior InnoExpert	InnoManager	Senior InnoManager	
Zuwendungs- voraus- setzungen	Die Beschäftigungsdauer soll:				
	12 Monate nicht unterschreiten. ➤ branchenübliche Probezeit möglich	6 Monate nicht unterschreiten. ➤ branchenübliche Probezeit möglich	12 Monate nicht unterschreiten. ➤ branchenübliche Probezeit möglich	6 Monate nicht unterschreiten. ➤ branchenübliche Probezeit möglich	12 Monate nicht unterschreiten. ➤ branchenübliche Probezeit möglich
	Der Arbeitsplatz des geförderten Personals befindet sich im Freistaat Sachsen. Das geförderte Personal ersetzt kein anderes Personal. Das geförderte Personal ist in einer neu geschaffenen Stelle zu beschäftigen				
	<p>Letzter qualifizierender Abschluss liegt nicht länger als 5 Jahre zurück; ➤ Beschäftig. als wiss. Mitarbeiter an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung kann Zeitraum um bis zu weitere 5 J. verlängern</p> <p>Keine Kündigung einer Beschäftigung in Freistaat Sachsen in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung von sich aus</p> <p>Keine Vorbeschäftigung beim Antragsteller oder einem mit dem Antragsteller im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 Anhang I AGVO verbundenen Unternehmen. (Tätigkeiten im Rahmen einer dualen Ausbildung oder im Rahmen von Praktika oder der Anfertigung einer Studien- oder Abschlussarbeit während eines Studiums oder als Werkstudent sind förderunschädlich.)</p>	<p>wenigstens 2 Jahre bei einer Hochschule oder Forschungseinrichtung beschäftigt</p> <p>Zeitraum zwischen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung und dem Beginn der geförderten Beschäftigung soll 6 Monate nicht übersteigen</p>		<p>Wenigstens 3 J. Leitungserfahrung innerhalb von Hochschule, Forschungseinrichtung oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft</p> <p>Als Leitungserfahrung gilt auch Managementenerfahrung bei FuE-Vorhaben.</p>	<p>Wenigstens 3 Jahre Berufserfahrung in Wirtschaft, Wissenschaft oder bei einem Technologiemitler</p> <p>Keine Vorbeschäftigung beim Antragsteller oder einem mit dem Antragsteller im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 Anhang I AGVO verbundenen Unternehmen (Tätigkeiten im Rahmen einer dualen Ausbildung oder im Rahmen von Praktika oder der Anfertigung einer Studien- oder Abschlussarbeit während eines Studiums oder als Werkstudent sowie Tätigkeiten bei der einstellenden Hochschule bzw. Forschungseinrichtung sind förderunschädlich.)</p>
Förderaus- schluss	<p>Unternehmen in Schwierigkeiten</p> <p>Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.</p> <p>Beschäftigungsverhältnisse mit Personen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind oder bei denen Verwandte ersten Grades, Geschwister, ein Ehegatte oder Lebenspartner Anteilseigner sind;</p> <p>Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit weniger als 50 % der betriebsüblichen oder tariflich vereinbarten Regelarbeitszeit (Projektbereich Senior InnoManager: weniger als 40 %)</p>				

	InnoExpert				Transferassistent
	Innovationsassistent	Senior InnoExpert	InnoManager	Senior InnoManager	
Zuwendung	Projektförderung, Anteilsfinanzierung, nichtrückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 Prozent der Personalausgaben (umfassend Arbeitnehmer-Bruttogehalt und gesetzliche/tarifliche Personalnebenkosten) als personenbezogene Pauschale auf Basis eines individuell ermittelten Monatsatzes und der tatsächlich geleisteten monatlichen Arbeitszeit („standardisierte Einheitskosten“)				
	Bis zu 30 Monate, für weibl. Personal bis zu 36 Monate	Bis zu 30 Monate			Bis zu 48 Monate
	Max. förderfähige Personalausgaben pro Beschäftigungsjahr und Person bis zu:				
	50.000 Euro	80.000 Euro	60.000 Euro	80.000 Euro	60.000 EUR
Hinweise zur Pauschalenermittlung und -abrechnung <u>Pauschalenermittlung</u> Die personenbezogene monatliche Personalkostenpauschale INEX/TRAS wird wie folgt ermittelt: Die Pauschalen werden personenbezogen ermittelt und setzen sich aus dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis (in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag) zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen (AG-SV-Anteil) und einem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zusammen. Die personenbezogene Pauschale darf die maximal förderfähigen Personalausgaben laut Richtlinie nicht überschreiten. Förderfähig ist das Arbeitnehmerbrutto gemäß Arbeitsvertrag (ohne freiwillige Leistungen, mit anteiligen Jahressonder- bzw. Einmalzahlungen). Es werden nur die Bestandteile in die Berechnung einbezogen, die arbeits- bzw. tarifvertraglich vereinbart und die der Höhe nach bestimmbar sind. Maßgebend ist dabei die betriebliche Übung. Der Ansatz des Arbeitgeberanteils zu den SV-Beiträgen erfolgt über einen von der Höhe des Arbeitnehmerbruttos abhängigen Pauschalsatz entsprechend der Anlage 2 der Regeln der Verwaltungsbehörde zu den Förderfähigen Kosten und Ausgaben in der jeweilig gültigen Fassung. (siehe https://www.sab.sachsen.de/service/informationen-zu-esf-efre/ffak/index.jsp) Darüber hinaus kann der ermittelte prozentuale Wert für den bruttolohnabhängigen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung zum AG-SV-Anteil hinzu gerechnet werden. Grundlage für die prozentuale Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers ist die Vorlage des aktuellen Beitragsbescheides (Bescheid betrifft das Vorjahr) bei der Bewilligungsstelle. Zum Zeitpunkt der Beantragung der zu fördernden Mitarbeiter liegen im Regelfall noch nicht alle für die Festsetzung der Personalkostenpauschale/n erforderlichen Unterlagen vor. Im Zuwendungsbescheid werden die Personalkosten daher nur der Höhe nach bewilligt. Sobald die erforderlichen Unterlagen für die einzusetzende/n Person/en nachgereicht worden sind, erfolgt eine Änderungsbewilligung zur Festlegung der personenbezogenen Pauschale/n. Gleiches gilt bei Personalwechsel. Bei Vorhaben, die einen Vorhabenszeitraum von mindestens 24 Monaten umfassen, können nach jeweils 12 Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschalen der eingesetzten Mitarbeiter mittels Änderungsantrag aktualisiert werden. <u>Pauschalenermittlung</u> Für die Abrechnung und Nachweisführung ist im Folgenden nur noch die personenbezogene Pauschale in Verbindung mit den tatsächlich erbrachten Monaten relevant. Der Nachweis erfolgt durch monatliche Tätigkeitsnachweise. Alle Nachweise müssen zeitlich und inhaltlich untersetzt sein und durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt werden. Der Tätigkeitsnachweis muss eine eindeutige Zuordnung zum Vorhaben haben.					
Verfahren	Entsprechend Pkt. 5.1 EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie – Beginn nach Eingang Antrag bei SAB möglich (Posteingangsbestätigung!) Erstattungsprinzip Zwischenberichte aller 6 Monate nach Beginn Vorhabenszeitraum Auszahlung Schlussrate erst nach Verwendungsnachweis-Prüfung Fälligkeit des Verwendungsnachweises 2 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes (BWZ)				